



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 20. September 1965

Nr. 38

Inhalt:	Seite	Seite	
Hessischer Landtag			
Aenderung der Fernsprechnummer des Hessischen Landtags . .	1101		
Der Hessische Ministerpräsident			
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutsch- land	1101		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1102		
Ermittlung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Venezuela in Hamburg, Herrn Oscar Dávila Aguilera	1102		
Der Hessische Minister des Innern			
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mittelbuchen, Land- kreis Hanau	1102		
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Espenschied, Rhein- landkreis	1102		
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Roßdorf, Landkreis Hanau	1102		
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schwanheim, Landkreis Bergstraße	1102		
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Griesheim, Landkreis Darmstadt	1102		
Unfallverhütungsvorschrift (UVV)			
Tauchen im Feuerwehrdienst mit freitragbaren Geräten	1102		
Zulassung neuer Feuerlöschgeräte	1103		
Der Hessische Minister der Finanzen			
Durchführung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessi- schen Besoldungsgesetzes; hier: Ortszuschlag der Versorgungs- empfänger	1104		
Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTL vom 25. 6. 1965	1105		
		Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbei- ter und Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Länder — Achter Tarifvertrag vom 13. 4. 1965 zur Ände- rung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hin- terbliebenenversorgung vom 31. 7. 1955 und 4. 2. 1957 —; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —	1105
		Der Hessische Kultusminister	
		Urkunde über die Grenzberichtigung zwischen den Pfarrkir- chengemeinden Gersfeld und Poppenhausen	1105
		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
		Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG bei Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 BVG und des Schadensausgleichs nach § 40 a BVG	1105
		Auflösung der Außenstelle Kassel des Landesjugendamtes Hessen	1106
		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
		Änderung der Rufnummer des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten	1106
		Der Landeswahlleiter für Hessen	
		Bundestagswahl 1965; hier Nachwahl im Wahlkreis 135	1106
		Regierungspräsidenten	
		DARMSTADT	
		Bildung von Standesamtsbezirken	1106
		Buchbesprechungen	1106
		Öffentlicher Anzeiger	1108
		Genehmigung für einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen von Frankfurt (Main) nach München	1114

906

Hessischer Landtag

Änderung der Fernsprechnummer des Hessischen Landtags

Der Hessische Landtag ist ab 1. September 1965 unter der neuen Ruf-Nr.

Wiesbaden 37 00 71

zu erreichen.

Wiesbaden, 2. 9. 1965

Der Ministerpräsident

Hessischer Landtag

II 7 c 08

StAnz. 38/1965 S. 1101

907

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Baumgarten, Dr. Hans, Redakteur, Frankfurt am Main
Bausinger, Leopold, Landrat a.D., Rüdesheim
Dürbeck, Walter, Präsident der Industrie- und Handelskammer Gießen, Lauterbach
Rasor, Dr. Karl, Rechtsanwalt und Notar, Vorsitzender des ADAC-Gaues Hessen, Frankfurt am Main

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Casper, Walther, Vorstandsmitglied der Metallgesellschaft AG. Ffm., Königstein/Ts.
Faxel, Carl, Dekan Geistlicher Rat, Hadamar
Geschwinde, Walter, Steuerberater, Schwalbach/Ts.

Herforth, Dr. Wilhelm, Vorsitzender des Deutschen Rentnerbundes, Frankfurt am Main
Hertel, Georg, Geschäftsführer a.D., Frankfurt am Main
Hosemann, Erna, Vorsitzende der Arbeiterwohlfahrt Fulda-Stadt und -Land, Fulda
Lauster, Dr. Franz, Generaldirektor, Hanau am Main
Linck, Dr. Karl, Fabrikant, Bensheim-Auerbach
Müncks, Hans, Geschäftsführer des Deutschen Amerikanischen Wirtschaftsverbandes, Frankfurt am Main
Rossmässler, Werner, Landforstmeister, Darmstadt-Eberstadt
Sattler, Joachim, Kammersänger, Affolterbach/Odw.
Scherer, Wilhelm, Bürgermeister, Wörsdorf
Weber, Erich, Pfarrer a.D., Wiesbaden
Zeitz, Dr. Erich, Stadtrat a.D., Nieder-Eschbach

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Boland, Veronika, Ordensschwester, Gersfeld, (Schwester Vestina)
Döring, Bernhard, Kaufmann, Hanau am Main

Fischbach, Josef, Bäckermeister, Oestrich/Rhg.
 Fleischhut, Wilhelm, Großkaufmann, Kassel
 Haffke, Wilhelm, Landesgeschäftsführer,
 Frankfurt am Main
 Hahn, Rudolf, Bürgermeister, Setzelbach
 Huber, Jakob, Schneidermeister, Gelnhausen
 Illert, Friedrich Wilhelm, Kaufmann, Steinheim am Main
 Illert, Heinrich, Kaufmann, Steinheim am Main
 Krackenberg, Gustav, Verw.-Angestellter,
 Mittelheim/Rhg.
 Neuenroth, Friedrich, Konrektor a. D., Eschwege
 Ochs, Nikolaus, Bürgermeister, Hutten
 Riedel, Johann, Bürgermeister, Ransel
 Schlier, Fritz, Tapezierermeister, Frankfurt am Main
 Schramm, Friedrich, Bürgermeister a. D., Ehlen
 Schröder, Ernst, Stadtverordneter, Marburg a. d. Lahn
 Wagner, Georg, Kreislandwirt, Wolzhausen
 Wien, Dr. Wilhelm, Arzt, Bad Homburg v. d. H.

VERDIENSTMEDAILLE

Heinrich, Margarete, Sekretärin, Offenbach am Main
 Klepper, Heinrich, Schlosser i. R., Wiesbaden-Biebrich
 Pehl, Peter, Kolonnenführer i. R., Wiesbaden-Amöneburg
 Siehs, Heinrich, Werkmeister i. R., Wiesbaden-Amöneburg

Wiesbaden, 2. 9. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
 — Staatskanzlei —
 II/3 — 14 a 02/01

StAnz. 38/1965 S. 1101

910

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mittelbuchen, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Mittelbuchen im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Gold eine grüne Buche zwischen den schwarzen Buchstaben M und B.“

Wiesbaden, 31. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 22 — 3 k 06 — 24/65
 StAnz. 38/1965 S. 1102

911

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Espenschied, Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Espenschied im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Schwarz eine goldene, mit roten und blauen Steinen belegte Infel, begleitet von drei goldenen Espenblättern (2:1).“

Wiesbaden, 2. 9. 1965

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 22 — 3 k 06 — 24/65
 StAnz. 38/1965 S. 1102

912

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Roßdorf, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Roßdorf im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Rot ein nach links steigendes silbernes, blaubezungtes Pferd und rechts oben ein schwarzes Kreuz.“

Wiesbaden, 2. 9. 1965

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 22 — 3 k 06 — 24/65
 StAnz. 38/1965 S. 1102

913

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schwanheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Schwanheim im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessi-

908

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 19. Januar 1965 spreche ich Herrn Hugo Weinhold, Frankfurt am Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 19. 7. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
 II/4 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 27. März 1965 spreche ich Herrn Karl Seibert, Lindheim, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 19. 7. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
 II/4 — 14 c
 StAnz. 38/1965 S. 1102

909

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Venezuela in Hamburg, Herrn Oscar Dávila Aguilera

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Oscar Dávila Aguilera am 20. August 1965 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Otto de Sola, am 5. Januar 1965 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 31. 8. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei
 II/3 2 e 10/03
 StAnz. 38/1965 S. 1102

schen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:
 „Im blauen Schild ein schreitender, rotbewehrter silberner Schwan.“

Wiesbaden, 31. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 22 — 3 k 06 — 24/65
 StAnz. 38/1965 S. 1102

914

Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Griesheim, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Hessische Landesregierung hat am 3. August 1965 beschlossen:

„Der Gemeinde Griesheim im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeverordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.“

Wiesbaden, 3. 9. 1965

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 22 — 3 k 08 — 39/65
 StAnz. 38/1965 S. 1102

915

Unfallverhütungsvorschrift (UVV):

Tauchen im Feuerwehrdienst mit freitragbaren Geräten

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren im Bundesgebiet und West-Berlin hat zur Verhütung von Unfällen beim Tauchen die nachfolgende Unfallverhütungsvorschrift herausgegeben. Sie ist von den Feuerwehren im Lande Hessen zu beachten.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die UVV für Feuerwehrtaucher der Klassen A und B gilt nur für den Dienst in den Feuerwehren.

2. Taucheinsätze der Feuerwehren sind im allgemeinen auf Notstände zu beschränken.

3. Zum Taucheinsatz dürfen nur geprüfte Feuerwehrtaucher herangezogen werden.

Als geprüfte Feuerwehrtaucher gelten nur Taucher, die nach den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für das Tauchen im Feuerwehrdienst ausgebildet und geprüft sind.

§ 2 Bekanntgabe der Unfallverhütungsvorschrift

1. Die Unfallverhütungsvorschrift ist jedem Taucher gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie ist außerdem in leserlichem Zustand an geeigneter Stelle für die Taucher anzubringen.

2. Mindestens einmal jährlich ist die UVV vor diesem Personenkreis zum Gegenstand des Unterrichts zu machen. Hierüber ist schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 3 Allgemeine Pflichten

1. Der Tauchdienst ist einem Verantwortlichen zu übertragen.

2. Der Tauchdienst ist so zu regeln, daß Unfälle verhütet werden. Soweit diese UVV nähere Einzelheiten nicht enthält, sind diese aus den Ausbildungsvorschriften für das Tauchen im Feuerwehrdienst zu entnehmen.

3. Jeder Angehörige des Tauchdienstes ist verpflichtet, von ihm erkannte Unfallgefahren unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden.

§ 4 Persönliche Anforderungen

1. Die Taucher müssen nach taucherärztlichem Gutachten für Taucherarbeiten tauglich sein.

2. Die Tauglichkeitsuntersuchungen sind bis zum 40. Lebensjahr alle 3 Jahre, bei Alter über 40 Jahren jährlich zu wiederholen. In Zweifelsfällen ist diese Frist zu verkürzen.

§ 5 Ausrüstung und Bekleidung der Taucher*

1. Die Ausrüstung der Taucher besteht aus:

1.1 für die vorliegende Tauchtiefe geeignete Preßluft-Tauchatmer mit Atemanschluß,

1.2 Schutzanzug (Unterkleidung und Taucheranzug),

1.3 Gewichtsgürtel,

1.4 Tauchermesser mit Leibriemen,

1.5 schnittfesten Schuhen, an deren Stelle bei Schwimmtauchen Flossen treten können,

1.6 Hilfsboje,

1.7 Führungs-, zugleich Sicherungsleine, die bei Telefonverwendung als Kabel ausgebildet sein kann.

2. Es dürfen nur Tauchatmer verwendet werden, die den Richtlinien für den Bau und die Prüfung solcher Geräte entsprechen.

3. Die Tauch- und Hilfsgeräte sind von besonders ausgebildeten Kräften sorgfältig zu warten und regelmäßig zu überprüfen. Hierüber ist Buch zu führen.

* (Auf Anweisung des Taucherleiters kann in bestimmten Fällen auf die Teile, die unter 1.2, 1.3 und 1.6 aufgeführt sind, verzichtet werden.)

§ 6 Kräfte für den Taucheinsatz

1. Zum Einsatz im Tauchen gehört eine Tauchergruppe. Sie besteht aus dem Taucherleiter, mindestens zwei Tauchern und einem Signalmann.

2. Der Signalmann muß ebenfalls als Taucher ausgebildet sein. Er ist für den Empfang und die Weitergabe der Signale und zum Taucher verantwortlich. Er hat den Taucher zu führen, ihn und seine Ausrüstung zu überwachen.

§ 7 Taucherleiter

1. Der Einsatzleiter setzt die Tauchergruppe ein. Mit dem Einsatzbefehl geht die Leitung und Verantwortung über Tauchergruppe, Bootsbesatzung und sonstige Hilfskräfte auf den Taucherleiter über.

Einsatzleiter und Taucherleiter können ein und dieselbe Person sein.

2. Der Taucherleiter ist verantwortlich für Erkundung und Beurteilung des Gewässers sowie für Absicherung der Einsatzstelle gegen Störungen und Gefahren.

§ 8 Einsatzgrundsätze

1. Der Taucherleiter hat durch Befragen der Taucher vor jedem Einsatz festzustellen, ob ihr Gesundheitszustand ein Tauchen gestattet.

2. Einsätze ohne Gewähr für Verständigung zwischen Taucher und Signalmann sind unzulässig.

3. Jeder Taucher hat den Weisungen seines Signalmannes Folge zu leisten.

4. Der Taucher hat sofort aufzutauchen, wenn er irgendeine Unpäßlichkeit verspürt oder Mängel am Gerät feststellt.

5. An jeder Einsatzstelle muß mindestens ein Reserve-Taucher bereitstehen.

6. Der Signalmann darf jeweils nur einen Taucher leiten.

7. Angehörige der Tauchergruppe dürfen nicht durch zusätzliche Arbeiten, insbesondere nicht durch das Steuern oder Fortbewegen des Taucherfahrzeuges von ihren Aufgaben abgehalten werden.

8. Das Feuerwehrtauchen ist nach Tiefe und Gesamttauchzeit so zu beschränken, daß keine verlängerten Austauschzeiten (nach der „Austauschtabelle“) beachtet werden müssen.

9. Die höchstzulässige Austauschgeschwindigkeit ist 0,3 m/s (die Abstiegschwindigkeit wird vom Taucher bestimmt).

10. Der Inhaber des Taucherscheines der Klasse A darf bis 10 m und der Klasse B bis 20 m Tiefe absteigen.

11. Bei besonders schwierigen Gewässern (Stauseen, Wehranlagen, stärkerer Strömung, Hindernissen im Wasser usw.) ist die Hinzuziehung eines Gewässerkundigen geboten.

12. Bei Taucheinsätzen in schiffbaren Gewässern soll nach Möglichkeit ein Schiffsfahrtskundiger zugegen sein.

§ 9 Taucherdienstbuch

1. Für jeden Taucher ist ein Taucherdienstbuch zu führen.

§ 10 Tauchzwischenfälle

1. Bei jedem Tauchunfall ist ein Arzt herbeizurufen, oder der Verunglückte ist auf schnellste Weise einem Arzt oder Krankenhaus zuzuführen.

2. Über Tauchzwischenfälle von Bedeutung und über alle Tauchunfälle ist auf dem Dienstwege der obersten Aufsichtsbehörde zu berichten.

Wiesbaden, 31. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern
VIII 83 — 65a/06

StAnz. 38/1965 S. 1102

916

Zulassung neuer Feuerlöschgeräte

Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 15. März 1957 (GVBl. S. 35) werden nachstehend aufgeführte Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel zugelassen:

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Feuerlöschgerät: Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.	zugelassen für Brandklasse:
Mit Wirkung vom 18. März 1965				
1	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos, 85 Nürnberg 10, Veilodter Str. 1 Vertrieb: Josef Eggenmeyer, 85 Nürnberg 9, Ottstraße 6	„Löschfix“-Pulverlösch- er DIN Pulver 1, Hersteller-Typbezeichnung: P 1 G, Bauart-Kurzzeichen: PG 1 L	P 1 — 52/64	A, B, C, E* *) bis 1000 V
2	Wintrich & Co. Deutsche Feuerlösch-Bauanstalt, 614 Bensheim a. d. B.	„Wintrich“-Kohlensäurelösch- er CO ₂ - Schnee, Hersteller-Typbezeichnung: CO ₂ — 6 Bauart-Kurzzeichen: K 6	P 1 — 54/64	B, E
3	Heinz Keilholz, 6239 Eppstein- Vockenhausen/Ts. Hauptstr. 61	„Taurus“-Pulverlösch- er auf Einachs-fahrgestell, Hersteller-Typbezeichnung: P 250, Bauart-Kurzzeichen: P 250 H	P 3 — 14/64	B, C, E
4	dto.	„Taurus“-Pulverlösch- er auf Einachs-fahrgestell, Hersteller-Typbezeichnung: P 250 G, Bauart-Kurzzeichen: PG 250 H	P 3 — 15/64	A, B, C, D** E* *) bis 1000 V **) bei Benutzung der Pulverbrause

Mit Wirkung vom 26. März 1965

5	Brell & Rühl, Friedrichsdorf/Ts. Burgholzhausen Straße 7	Sonderlöschpulver „Favorit M“ Hersteller-Typbezeichnung: Favorit M	PL — 4/64	D (und Lithium, Natrium, Kalium)
Das Löschmittel darf nur in solchen Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist, und zwar in Feuerlöschern mit 12 kg Pulverfüllung und in fahrbaren Feuerlöschgeräten, jeweils mit Pulverbrause.				
6	Concordia Elektr. AG., 46 Dortmund, Münsterstr. 231	„CEAG“-Kohlensäurelösch- er CO ₂ - Schnee bzw. Gas, Hersteller-Typbezeichnung: KSDU 6, Bauart-Kurzzeichen: K 6	P 1 — 51/64	B, C*, E *) mit Gasdüse

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Feuerlöschgerät: Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.	zugelassen für Brandklasse:	Lfd. Nr.:	Hersteller:	Feuerlöschgerät: Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.	zugelassen für Brandklasse:
Mit Wirkung vom 8. April 1965					Mit Wirkung vom 20. Mai 1965				
7	n. v. Orgachemia, Boxtel/Holland Einführer: Chemo-technik A. Pramann, 404 Neuß 8, Am Strauchbusch Nr. 17	„COX“-Vergaser- brandlöscher	P 2 — 3/65	B	18	Minimax AG, 7417 Urach/Württ.	Luftschaummittel, Hersteller-Typbe- zeichnung: III-Ex	PL — 4 65	A, B Der Luftschaum „III-Ex“ (Verschäumungszahl 1 : 1000) kann nur mit dem hierfür vorgesehenen Schaumgenerator her- gestellt werden.
Mit Wirkung vom 12. April 1965					19	dto.	Löschpulver, Hersteller-Typbe- zeichnung: Novo-Troxin	PL — 5 65	B, C, E Das Löschmittel darf nur in solchen Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist.
8	Gloria-Werke H. Schulte- Frankenfeld KG., 4724 Wadersloh (Westf.)	„Gloria“-Metall- brand-Sonder- löscher, Hersteller-Typbe- zeichnung: PI 12 M, Bauart-Kurzzeichen: PM 12 H	P 2 — 4/65	D (Erd- und Alkali- metalle)	Mit Wirkung vom 10. Juni 1965				
Mit Wirkung vom 14. April 1965					20	Bavaria Feuer- lösch-Apparatebau Albert Loos, 85 Nürnberg 10, Veillodter Str. 1	DIN Kübelspritze A 15, Hersteller-Typbe- zeichnung: A 15, Bauart-Kurzzeichen: A 15 DIN 14 405	P 3 — 1/65	A
9	Vulkan-Werk Wilh. Diebold, 7 Stuttgart- Feuerbach, Siemensstr. 96-100	„Vulkan“-Feuer- löscher DIN Pulver 1, Hersteller-Typbe- zeichnung: PA 1 Bauart-Kurzzeichen: PG 1 L	P 1 — 53/64	A, B, C, E*) bis 1000 V	21	dto.	DIN Kübelspritze A 10, Hersteller-Typbe- zeichnung: A 10, Bauart-Kurzzeichen: A 10 DIN 14 405	P 3 — 2 65	A
10	dto.	„Vulkan“-Kraftfahr- zeug-Pulverlöscher, Hersteller-Typbe- zeichnung: PA 2, Bauart-Kurzzeichen: PG 2 L	P 2 — 8/64	A, B, C, E*) bis 1000 V	22	dto.	DIN Kübelspritze B 10, Hersteller-Typbe- zeichnung: B 10, Bauart-Kurzzeichen: B 10 DIN 14 405	P 3 — 3/65	A
Mit Wirkung vom 17. Mai 1965					23	dto.	DIN Einstellspritze ES, Hersteller-Typbe- zeichnung: ES, Bauart-Kurzzeichen: ES DIN 14 407	P 3 — 4/65	A
11	Wintrich & Co., Deutsche Feuer- löscher Bauanstalt 6140 Bensheim a. d. B.	„Wintrich“-Wasser- löscher DIN Wasser 10, Hersteller-Typbe- zeichnung: N 10 On Bauart-Kurzzeichen: W 10 Hn	P 1 — 2/65	A	24	Brell & Rühl GmbH., 6382 Friedrichs- dorf/Ts., Burgholzhäuser Str. 7	Spezial-Löschpulver Hersteller-Typbe- zeichnung: Gloria- Glutex	PL — 3 65	A, B, C, D*, E*) bis 1000 V) in Gerä- ten mit Pul- verbrause
12	dto.	„Wintrich“-Wasser- löscher DIN Wasser 10, Hersteller-Typbe- zeichnung: N 10 Of Bauart-Kurzzeichen: W 10 Hf-30	P 1 — 3/65	A	Mit Wirkung vom 30. Juni 1965				
13	Walter Kidde GmbH., 314 Lüneburg, Goseburgstr. 19	„Kidde“-Pulver- löscher DIN Pulver 1 Hersteller-Typbe- zeichnung: „DCP 1 Kompact“ Bauart-Kurzzeichen: PG 1 L	P 1 — 1/65	A, B, C, E*) bis 1000 V	25	Weinstock & Siebert, 4 Düsseldorf, Am Karlshof 10	Sonderlöschmittel Hersteller-Typbe- zeichnung: Furex D	PL — 1/65	D Das Löschmittel darf nur in solchen Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist, und zwar in Feuerlösch- geräten mit 12 kg Pul- verfüllung und in fahr- baren Feuerlösch- geräten, jeweils mit Pulverbrause.
14	dto.	„Kidde“-Pulver- löscher DIN Trocken 6, Hersteller-Typbe- zeichnung: DCP 6, Bauart-Kurzzeichen: PG 6 L	P 1 — 4/65	A, B, C, E*) bis 1000 V	26	Walter & Cie. AG, 5 Köln-Dellbrück Waltherstr. 51	„Walther“- Metall- brand-Sonderlöscher Hersteller-Typbe- zeichnung: P 12 D, Bauart-Kurzzeichen: PM 12 H	P 2 — 10/65	D (Alkali- und Erd- alkali- metalle)
15	Lothar Miczka KG., 4370 Marl/Westf., Lassallestr. 13	Vergaserbrand- löscher, Hersteller-Typbe- zeichnung: Löschfix bzw. Löschboy, Bauart-Kurzzeichen: B 0,2 L	P 2 — 5/65	B, E	Mit Wirkung vom 18. Mai 1965				
16	Josef Egetemeyer, 85 Nürnberg 9, Ottstraße 6	„Löschfix“- Pulver- löscher, DIN Pulver 12, Hersteller-Typbe- zeichnung: P 12 s Bauart-Kurzzeichen: P 12 H	P 1 — 46/64	B, C, E	Die Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel sind auf Grund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten vom 8. November 1956 (StAnz. S. 1203) von der Amtlichen Prüfstelle für Feuer- löschmittel und -geräte in Münster/Westf. geprüft und als normgerecht anerkannt worden.				
17	Bavaria Feuer- lösch-Apparate- bau Albert Loos, 85 Nürnberg 10, Veillodter Str. 1	„Bavaria“-Kraftfahr- zeug-Pulverlöscher, Hersteller-Typbe- zeichnung: PG 2 D, Bauart-Kurzzeichen: PG 2 L	P 2 — 1/65	A, B, C, E*) bis 1000 V	Wiesbaden, 3. 9. 1965 Der Hessische Minister des Innern VIII 83 — 65 g/02 StAnz. 38/1965 S. 1103				

917

Der Hessische Minister der Finanzen

Durchführung des Sechsten Gesetzes zur Änderung
des Hessischen Besoldungsgesetzes;

hier: Ortszuschlag der Versorgungsempfänger

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 7. 1965 (StAnz. S. 914)

Nach Nr. 3 zu Art. 3 — Ortszuschlag — meines Erlasses
vom 21. 7. 1965 — P 1500 A — 350 — I 51 (StAnz. S. 914)
findet die ab 1. April 1966 geltende neue Tabelle des Orts-

zuschlags auch auf Versorgungsempfänger Anwendung, bei
denen der Versorgungsfall nach dem 31. 3. 1938 eingetreten
ist. Soweit die Besoldungskasse Hessen für die Auszahlung
dieser Versorgungsbezüge zuständig ist, wird die Umrech-
nung von dieser unmittelbar durchgeführt. Der Besoldungs-
kasse Hessen wird insoweit allgemeine Auszahlungsanord-
nung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 88 Abs. 1 Buchst. c
RRO erteilt. Den Pensionsregelungsbehörden wird aufge-

geben, die ihnen übersandten Sollnachweise (Stammblatt-durchschriften) der Besoldungskasse Hessen umgehend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Wiesbaden, 31. 8. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1500 A — 350 — I 51

StAnz. 38/1965 S. 1104

918

Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTL II vom 25. Juni 1965

Bezug: Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 in der Fassung der Änderungs-Tarifverträge Nr. 1 bis 3 (StAnz. 1964 S. 383, 507, 628, 1139 und 1484 sowie StAnz. 1965 S. 616)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — haben am 25. Juni 1965 den Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTL II vereinbart.

Danach werden nunmehr auch Zeiten des zivilen Ersatzdienstes auf die Dienstzeit (§ 7 MTL II) angerechnet. Im übrigen enthält der Tarifvertrag eine Verbesserung der Bestimmungen über die Jubiläumszuwendungen (§ 45 MTL II).

Ich gebe den Tarifvertrag vom 25. Juni 1965 hiermit zum Vollzuge bekannt.

Wiesbaden, 31. 8. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 A — 204 — I 42

StAnz. 38/1965 S. 1105

Abschrift

Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTL II vom 25. Juni 1965.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 Abs. 6 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen) sowie Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst.“

2. § 45 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird nachstehender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Vollendet der Arbeiter während der Zeit eines Sonderurlaubs nach § 54 a, für den der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Dienstzeit nach Absatz 1, so wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

Bonn, 25. 6. 1965

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz des Vorstandes
Glahn

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

Jacobi

Nürnberg

919

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Länder — Achter Tarifvertrag vom 13. April 1965 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 —;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —

Bezug: Mein Erlaß vom 2. Juni 1965 — P 2174 A — 301 — I 42 — (StAnz. S. 715)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 5. Juli 1965 mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — einen Anschlußtarifvertrag zum o. a. Tarifvertrag vom 13. April 1965 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 13. April 1965 sehe ich ab.

Wiesbaden, 30. 8. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 2 — I 42

StAnz. 38/1965 S. 1105

920

Der Hessische Kultusminister

Urkunde über die Grenzberichtigung zwischen den Pfarrgemeinden Gersfeld und Poppenhausen

Nach Anhörung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

Die im Flurbereinigungsverfahren Maiersbach, Kreis Fulda, durchgeführte Gemarkungsgrenzänderung zwischen den Gemarkungen Maiersbach und Poppenhausen (Kulturamt Fulda Az.: KF 140 HA/IV/21) erhält hiermit Gültigkeit für den kirchlichen Bereich bezüglich der Grenzen zwischen den

Pfarrkirchengemeinden Gersfeld (Filialkirchengemeinde Wacktküppel in Maiersbach) und Poppenhausen.

Fulda, 26. 8. 1965

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. 9. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 883/11 — 83

StAnz. 38/1965 S. 1105

921

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt

Versorgung im Wege des Härteaushleichs nach § 89 BVG bei Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 BVG und des Schadensausgleichs nach § 40 a BVG

Der Schwerbeschädigte erhält nach § 30 Abs. 3 BVG bei einem schädigungsbedingten Einkommensverlust von monatlich mindestens 75 Deutschen Mark einen Berufsschadensausgleich, die Witwe, wenn ihr Einkommen monatlich um mindestens 50 Deutsche Mark geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, nach § 40 a Abs. 1 BVG einen Schadensausgleich. Hier-nach ist bei einer Neufeststellung des Anspruchs auf Berufsschadensausgleich oder auf Schadensausgleich wegen Einkommenserhöhung, sofern dadurch der Einkommensverlust

des Schwerbeschädigten oder das Mindereinkommen der Witwe unter die vorgenannten Mindestbeträge absinkt, der Berufsschadensausgleich bzw. Schadensausgleich zu entziehen. Der Wegfall der Leistung nach § 30 Abs. 3 BVG oder nach § 40 a Abs. 1 BVG kann im Einzelfall zu einer Minderung des Gesamteinkommens führen, das dem Schwerbeschädigten oder der Witwe vor der Einkommenserhöhung zur Verfügung gestanden hat.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sieht in dieser Minderung eine besondere Härte im Sinne des § 89 Abs. 1 BVG. Er stimmte daher mit seinem Rundschreiben vom 5. 8. 1965 — V/3 — 5221.1 — 2856/65 — nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein zu, daß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Gesamteinkünften vor und nach der den Wegfall des Berufsschadensausgleichs oder des Schadensausgleichs bedingenden Einkommenserhöhung Versorgung im Wege des Härteaushleichs gewährt wird.

Mit dem Eintritt einer weiteren Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Härteausgleich entsprechend herabzusetzen oder endgültig zu entziehen.

Der Bundesminister der Verteidigung ist nach § 88 Abs. 2 SVG damit einverstanden, daß sich die Zustimmung auch auf die Fälle des Soldatenversorgungsgesetzes erstreckt.

Ich bitte Sie, hiernach zu verfahren und übertrage Ihnen die Befugnis zur Zustimmung bei Entscheidungen über die obengenannte Versorgung im Wege des Härteausgleichs. Ich bin auch damit einverstanden, daß Sie Ihre Befugnis auf die Versorgungssämter delegieren.

Wiesbaden, 24. 8. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
M — I A 5 — 5251/5255/5245 —
gez. H e m s a t h

StAnz. 38/1965 S. 1105

922

Auflösung der Außenstelle Kassel des Landesjugendamtes Hessen

Erlaß des HMDI, Ia (1) — 7 b vom 20. 5. 1955 (StAnz. S. 599).

Hierdurch gebe ich bekannt, daß ich die nach o. g. Erlaß, letzter Absatz, eingerichtete Außenstelle Kassel des Landesjugendamtes Hessen mit Wirkung vom 1. 8. 1965 aufgelöst habe. Von diesem Zeitpunkt ab ist für den gesamten Geschäftsverkehr ausschließlich das Landesjugendamt Hessen, 62 Wiesbaden, Luisenstraße 9—11, Tel. 321, zuständig.

Wiesbaden, 25. 8. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II B 2 — 52 b — 06 — 09

StAnz. 38/1965 S. 1106

923

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Änderung der Rufnummer des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten

Das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten ist ab sofort unter der Rufnummer

Wiesbaden 3 60 61

zu erreichen.

Wiesbaden, 2. 9. 1965

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Forsten**
IB/ZB 1 — 7 c 08

StAnz. 38/1965 S. 1106

924

Der Landeswahlleiter für Hessen

Bundestagswahl 1965;

hier: Nachwahl im Wahlkreis 135

Der Wahlkreisbewerber der Aktionsgemeinschaft Unabhängiger Deutscher im Wahlkreis 135 (Obertaunus), Herr Erich Henz, ist am 11. September 1965 verstorben. Der Kreiswahlleiter hat gemäß § 43 Abs. 1 BWG, § 79 Abs. 1 BWO die Wahl am 19. September 1965 abgesagt. Als Tag der Nachwahl habe ich gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 BWG

Sonntag, den 3. Oktober 1965

bestimmt.

Wiesbaden, 14. 9. 1965

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 4 — 3 e 28/17 — 2/65 — 1

StAnz. 38/1965 S. 1106

925

Regierungspräsidenten

Bildung von Standesamtsbezirken

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) löse ich die bisherigen Standesamtsbezirke Bernshausen, Fraurombach, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Nieder-Stoll, Ober-Wegfurth, Pfordt, Queck, Rimbach, Sandlofs, Üllershausen, Ützhausen, Unter-Schwarz, Unter-Wegfurth und Willofs mit Wirkung vom 1. 1. 1966 auf.

Die Stadt Schlitz und die genannten Gemeinden bilden ab diesem Zeitpunkt einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Schlitz.

Darmstadt, 2. 9. 1965

Der Regierungspräsident
I/1a — 25 h 04/09

gez. Dr. Wetzel
StAnz. 38/1965 S. 1106

Buchbesprechungen

Übersicht über die wichtigsten Vorschriften zur Abgeordneten-Immunität. Bearbeitet von Hans Trubel, Oberpolizeirat a. D.

In Tabellenform 3,85 DM. Verlag Deutsche Polizei, Hamburg.
Nach einer knappen Einführung in das Rechtsgebiet wird in einer tabellarischen Übersicht dargestellt, ob und unter welchen Voraussetzungen behördliche Maßnahmen gegenüber Abgeordneten zulässig sind. Der Verfasser stellt die Rechtslage nach dem Bonner Grundgesetz dar: Landesrechtliche Einschränkungen oder Erweiterungen (z. B. der Abgeordnete als verantwortlicher Schriftleiter nach Art. 96 Abs. 4 HV) bleiben unberücksichtigt. Das ist zu bedauern, da sich ja der Status des Abgeordneten im Immunitätsrecht nach dem Recht der Körperschaft richtet, der er angehört. Die starke Komprimierung des Stoffes erlaubt es dem Verfasser auch nicht, Zweifelsfragen zu erörtern. So ist es z. B. fraglich, ob ein Abgeordneter, der auf frischer Tat festgenommen und danach freigelassen wird, innerhalb des folgenden Tages erneut ohne Genehmigung des Parlaments festgenommen werden kann. Miß-

verständlich ist der Hinweis auf den Beginn des Immunitätsschutzes (Nr. 2c der Vorbemerkungen). Wenn die Neuwahl vor Ablauf der Wahlperiode des alten Parlaments stattfindet, wird die Rechtsstellung eines Abgeordneten nicht mit der Annahmeerklärung des Gewählten, sondern erst mit Beginn der neuen Wahlperiode erworben.

Der Verfasser vertritt schließlich die Meinung (Nr. 10 der Vorbemerkungen und Nr. 11 der Übersicht), daß eine Freiheitsentziehung auf Grund des Polizeirechts keine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Abgeordneten im Sinne des Art. 46 Abs. 3 darstelle. Sie sei daher ohne Genehmigung des Parlaments zulässig, weil es „praktisch unmöglich wäre, rechtzeitig vor einer solchen Maßnahme die Zustimmung des Parlaments einzuholen“. Diese Ansicht ist nicht haltbar. In der Literatur ist es stets unstreitig gewesen, daß polizeirechtliche Freiheitsbeschränkungen genehmigungspflichtig sind. Eine Ausnahme erscheint nur dann geboten, wenn die Maßnahme zum Schutze menschlichen Lebens erforderlich wird.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Einschränkungen erscheint die Schrift als erste Einführung in das Immunitätsrecht brauchbar. Wenn Zweifelsfragen auftauchen, wird man jedoch andere Literatur heranziehen müssen.

Oberregierungsrat Becker

Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Kurzkomm. Begründet von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Otto Schwarz. Fortgeführt von Generalstaatsanwalt Dr. Theodor Kleinknecht. 25., neu bearbeitete Aufl. 1965. XXXVI, 1467 S. in Leinen DM 38,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Bereits in der Besprechung der Voraufgabe des hier angezeigten Werkes (StAnz 1963 S. 1401) war von dem Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) die Rede, das sich damals im Stadium der parlamentarischen Beratungen befand. Inzwischen ist die Novelle, die die bisher bedeutendste Reform des Strafprozeßrechts gebracht hat, am 1. 4. 1965 in Kraft getreten. Außerdem ist die Strafprozeßordnung durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. 11. 1964 (BGBl. I S. 921) geändert worden.

Es ist sehr zu begrüßen, daß Verfasser und Verlag den Wunsch der Praxis erfüllt haben, die neubearbeitete Auflage des Standardkommentars zur Strafprozeßordnung möglichst bald nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften vorzulegen, weil der Praktiker auf eine gute Kommentierung in dieser Zeit, in der es noch an obergerichtlichen Entscheidungen zu Zweifelsfragen fehlt, in besonderem Maße angewiesen ist. Man muß dem Verfasser bestätigen, daß er der Praxis mit seinen Erläuterungen eine gute Hilfe für die Anwendung der neuen Vorschriften an die Hand gegeben hat.

Aber auch im übrigen weist die 25. Auflage die oft gerühmten Vorzüge der früheren Auflagen auf: sie ist übersichtlich gegliedert, bringt eine konzentrierte, klare Darstellung, wertet die Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit erschöpfend aus, geht auch auf die neueren Lehrmeinungen ein und erwähnt die bestehenden Reformpläne.

Der „Schwarz-Kleinknecht“ stellt in seiner neuen Bearbeitung daher nicht nur ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für die Praxis, sondern auch ein für die juristische Ausbildung vorzüglich geeignetes Werk dar. Besonders hervorgehoben werden muß, daß sich der Preis trotz einer Vermehrung des Umfangs um über 200 Seiten nur in einem durchaus vertretbaren Maße erhöht hat.

Das Werk kann ohne Einschränkung empfohlen werden. —tz

Ansprüche der Bundesbediensteten aus Dienstreisen mit Verordnung über Reisebeihilfen für Familienheimfahrten von Landgerichtsrat Helmut Grohe in Mainz, Textausgabe, broschiert DIN A 5, 24 S., DM 2,80. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun und Co. OHG., Wiesbaden — Mainz — Düsseldorf.

Die Broschüre enthält die Gesetzestexte des Bundesreisekostengesetzes — BRKG — vom 20. 3. 1965 (BGBl. I S. 133) und die Verordnung über Reisebeihilfen für Familienheimfahrten vom 9. 10. 1960.

Das bisher geltende Gesetz in der Fassung vom 21. 2. 1961 (BGBl. I S. 129) entsprach nicht mehr den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen.

Sowohl die allgemeinen Veränderungen in wirtschaftlicher Hinsicht als auch die Verwaltungsvereinfachung waren bei der Neuregelung der Reisekostenbestimmungen von maßgebender Bedeutung. Es wäre zu begrüßen gewesen, wenn neben der Wiedergabe des Textes in Anmerkungen auf die Abweichungen gegenüber der bisherigen Rechtslage aufmerksam gemacht worden wäre. Wegen der Wichtigkeit sei daher an dieser Stelle auf folgende Änderungen besonders hingewiesen:

§ 1 bestimmt im Abs. 2 Ziff. 2, daß nunmehr auch Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung und beim Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit erstattet werden.

§ 2 Abs. 2 schafft neue Begriffsbestimmungen. Danach sind Dienstreisen im Sinne des Gesetzes einmal Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes (seither Dienst- oder Wohnortes), die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind ferner auch Reisen aus Anlaß der Einstellung (§ 16 Abs. 1 und 2 BRKG) und Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort (seither Dienst- oder Wohnort), wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

Die Fahrkostenerstattung für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, ist durch Abs. 2 insofern geändert, als Ehrenbeamte in dieser Hinsicht den Dienstreisenden der Besoldungsgruppe A 8 bis A 14 gleichgestellt wurden.

§ 5 Abs. 4 gewährt Dienstreisenden, denen normalerweise die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, bereits bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens 50% (seither 70%) die Auslagen für die nächsthöhere Klasse. Dieselbe Vergünstigung kann jetzt auch anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

In § 6 Abs. 1 Ziff. 4 ist die Wegstreckenentschädigung für Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 350 cm³ von 16 Pfennig auf 18 Pfennig je km erhöht worden. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Satz 1 (privates Kraftfahrzeug eines Bediensteten) steht nach der Neuregelung das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

Nach § 6 Abs. 5 wurden seither für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem dem Dienstreisenden, seinem Ehegatten oder einem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinde gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt wurden, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 10 Pfennig je km gewährt, wenn die Strecken die Grenzen einer Gemeinde einschließlich ihrer Nachbarorte hinausgeführt haben. Die Bestimmung wurde dahingehend erweitert, daß auch ein Fahrrad benutzt werden kann, das nicht dem Dienstreisenden gehört.

Die Bestimmung, daß keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gezahlt wird, falls das Kraftfahrzeug aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist, auf ihre Kosten unterhalten und be-

trieben wird und dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung übereignet ist, wurde insofern erweitert, als auch bei der Benutzung anderer Beförderungsmittel, auf die vorgenannten Merkmale zutreffen, keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt wird.

Die Änderungen in den Reisekostenstufen, dem Tage- und Übernachtungsgeld und der Stundeneinteilung verdeutlicht die anschließende Gegenüberstellung:

alt		neu	
Angehörige der Besoldungsgruppen	RK-Stufe	Angehörige der Besoldungsgruppen	RK-Stufe
A 1 — A 7	A	A 1 — A 6	A
A 8 — A 10	B	A 7 — A 10	B
A 11 — A 15, B 1	C	A 11 — 15, B 1	C
A 16, B 2 — B 8	D	A 16, B 2 — B 8	D
B 9 — B 11	E	B 9 — B 11	E
Tagegeld:		Tagegeld:	
RK-Stufe	V) = DM 11,—	RK-Stufe	A = DM 14,—
RK-Stufe	IV) = DM 12,—		
RK-Stufe	III) = DM 13,—	RK-Stufe	B = DM 15,—
RK-Stufe	II) = DM 16,—	RK-Stufe	C = DM 19,—
RK-Stufe	Ib) = DM 19,—	RK-Stufe	D = DM 22,—
RK-Stufe	Ia) = DM 22,—	RK-Stufe	E = DM 25,—
Übernachtungsgeld:		Übernachtungsgeld:	
RK-Stufe	V) = DM 9,—	RK-Stufe	A = DM 12,—
RK-Stufe	IV) = DM 10,—		
RK-Stufe	III) = DM 12,—	RK-Stufe	B = DM 14,—
RK-Stufe	II) = DM 14,—	RK-Stufe	C = DM 16,—
RK-Stufe	Ib) = DM 17,—	RK-Stufe	D = DM 20,—
RK-Stufe	Ia) = DM 20,—	RK-Stufe	E = DM 23,—
Stundeneinteilung:		Stundeneinteilung:	
6 — 8 Std. = 0,3 des vollen Satzes		5 — 7 Std. = 0,3 des vollen Satzes	
8 — 12 Std. = 0,5 des vollen Satzes		7 — 10 Std. = 0,5 des vollen Satzes	
über 12 Std. = 1,0 volles Tagelgeld		10 — 12 Std. = 0,8 des vollen Satzes	
		mehr als 12 Std. = 1,0 volles Tagelgeld	

Geringfügige Änderungen enthalten noch folgende Paragraphen:

- § 11 „Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort“,
- § 16 „Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen“,
- § 17 „Aufwandsvergütung“,
- § 23 „Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß“.

Das Gesetz trat am 1. 7. 1965 mit folgenden Abweichungen in Kraft: Die §§ 8, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 2 und 3 gelten schon ab 1. 7. 1964. Die Angehörigen der Besoldungsgruppe A 7 werden für die Zeit vom 1. 7. 1964 bis zum 30. 6. 1965 der Reisekostenstufe A zugezählt.

Es steht zu erwarten, daß auch die Verordnung über Reisebeihilfen für Familienfahrten vom 9. 10. 1960 in Kürze den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen angepaßt wird; vorerst ist sie noch voll gültig.

Regierungsamtmann Laqua

Lebensmittelrecht, Kommentar von W. Zipfel. 3. Ergänzungslieferung. Stand: Mai 1965. 602 S., DM 48,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die neue Ergänzungslieferung bringt die schon erschienenen Texte und Kommentierungen dieses Werkes auf den neuesten Stand. Besonders bemerkenswert ist u. a. die Kommentierung des § 1 des Lebensmittelgesetzes — Abschnitt VI Arzneimittel — unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Arzneimittelgesetzes, auf 103 Seiten — eingehend kommentiert ist die Verordnung über diätetische Lebensmittel, womit nunmehr eine spürbare Lücke geschlossen wurde. Änderungen von 11 Rechtsvorschriften — Gesetze und Verordnungen — und die Neufassungen der Kommentare dazu enthält diese recht ausgiebige Ergänzungslieferung.

Neben diesen Rechtsvorschriften und Kommentaren bringt diese Lieferung auch die „Begriffsbestimmungen über Spirituosen“ nebst einem ausführlichen Kommentar dazu. Ob diese Kommentierung, die den Eindruck erweckt, als ob es sich bei den o. a. Begriffsbestimmungen um Rechtsvorschriften handelt, gelungen ist, dürfte allerdings in einigen Teilen zweifelhaft sein. Dieser Tenor ist in diesem Kommentar neu und wird mit einem gewissen Bedauern registriert, zumal dabei auch Konzeptionen Eingang gefunden haben, die mehr Wunsch- und zweckbestimmt als rechtlich fundiert erscheinen (z. B. Abschnitt III — zu Art. 5 weinhaltige Getränke, Weinzusatz). Die hier entwickelte Konzeption trägt mehr dogmatischen als kommentierenden Charakter. Auch die Neufassung des Hinweises auf den Erlaß des BfM (unter 5) erweckt den unzutreffenden Eindruck, als ob dieser Erlaß spezielle Verbote betr. den Weinzusatz bei der Herstellung von Spirituosen enthält. Über diese Fehlkonzeption mag aber hinweggetröstet, daß die darin noch nicht berücksichtigte Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsverordnung vom 24. Mai 1965 nunmehr eine Rechtsbasis erbracht hat, die die Verteidigung des bisher lebensmittelrechtlich kaum zu begründenden Dogmas betr. die Unzulässigkeit der Mitverwendung von Wein bei der Herstellung von Spirituosen, erbringt.

Der Verfasser wäre sicher gut beraten, wenn er künftig der Kommentierung von Richtlinien besonders kritische Aufmerksamkeit zuwendete, um zu vermeiden, daß Wunsch- und Zweckkonzeptionen — seien sie auch noch so gut gemeint — dort Platz greifen, wo nur für rechtliche Auslegungen Platz sein sollte und auch nur solche erwartet werden. Im übrigen aber tut diese Kritik dem vorzüglichen Werk keinerlei Abbruch. Das Werk kann für alle diejenigen als Standardkommentar empfohlen werden, die sich mit Fragen des Lebensmittelrechts befassen; es erscheint auch für die Behörden der Lebensmittelüberwachung besonders geeignet.

Dr. Depner,

Direktor des Staatl. Chemischen Untersuchungsamtes in Wiesbaden

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1965

Montag, den 20. September 1965

Nr. 38

Gerichtsangelegenheiten

2776 Aufgebote

Aufgebot:

F 18/65: Der Landwirt Rudolf Fischer in Rasdorf, Kreis Hünfeld, Geisaer Tor 32 — vertreten durch Rechtsanwalt Gustav Müller in Hünfeld —, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der in den Grundbüchern: a) Rasdorf, Blatt 688; b) Rasdorf, Blatt 669, eingetragenen Grundstücke,

zu a) Gemarkung Rasdorf, Flur 13, Flurstück 49, Ackerland, Mühlthal, Größe 18,06 Ar; Gemarkung Rasdorf, Flur 17, Flurstück 16, Ackerland, In der Grebe, Größe 2,01 Ar,

zu b) Gemarkung Rasdorf, Flur 17, Flurstück 17, Ackerland, In der Grebe, Größe 1,20 Ar, beantragt.

Die in den Grundbüchern eingetragenen Miteigentümer: a) Witwe Melanie Neidhardt, geb. Fischer, in Frankfurt (Main), zu einem ideellen 1/25 in Blatt 688 und zu 1/5 in Blatt 669; b) Maurer Johann Georg Hill in Heinrichs, zu ideellen 4/75 in Blatt 688 und zu 4/15 in Blatt 669; c) Hüttner Jakob Fischer in Rasdorf in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft mit Maria, geb. Hill zu ideellen 4/75 in Blatt 688 und zu 4/15 in Blatt 669; d) Maurer Adam Josef Hill in Rasdorf zu ideellen 4/75 in Blatt 688 und zu 4/15 in Blatt 669; e) Witwe Brigitte Fischer, geb. Wiegand in Rasdorf zu ideellen 4/15 in Blatt 688; f) Witwe Veronika Gutberlet, geb. Kommer in Morles in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihrer Tochter Anna, geb. 4. Dezember 1904, zu ideellen 4/15 in Blatt 688, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Dezember 1965, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 3. 9. 1965

Amtsgericht

2777

F 4/65 — Aufgebot: Der Landwirt Helmut Hofmann der Erste in 6479 Steinheim, Obergasse 3, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Steinheim, Band 16, Blatt 905, eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Steinheim, Flur 3, Flurstück 25, Ackerland, auf dem Brühl, 25,25 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Im Grundbuch ist Wilhelm Hofmann in Frankfurt/M. eingetragen.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, 5. November 1965, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, andernfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6478 Nidda, 2. 9. 1965

Amtsgericht

2778

Ausschlußurteil

8 F 6/64: In der Aufgebotssache der Frau Franziska Möhres, verw. Friedrich, geb. Feuerbach, Witwe des Landwirts Adam Möhres, Rembrücken, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Ludwig und Hallier, Offenbach/M., ist durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts in Offenbach am Main vom 23. Juni 1965 der Eigentümer des im

Grundbuch von Rembrücken, Band 7, Blatt 308, Flur 1, Nr. 122, Acker, auf die Kappesgärten, Flur 4, Nr. 58, Acker, auf das lange Loh, hält 17,03 Ar bzw. 21,32 Ar,

eingetragen auf den Namen der Wwe. Jakob Gottlieb Hermann Hasenclever Anna, geborene Panzer, mit seinem Recht ausgeschlossen worden.

605 Offenbach (Main), 2. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 8

2779

2 F 2/65 — Aufgebot: Frau Hermine Schittenhelm geb. Klaner, 3437 Hess.-Lichtenau, Am Graben 22, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Sparkassenbuches Nr. 7337 der Kreissparkasse Witzenhausen, Hauptzweigstelle Hess.-Lichtenau, das zur Zeit ein Guthaben von DM 3 201,05 ausweist, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. März 1966, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

343 Witzenhausen, 24. 8. 1965

Amtsgericht

2780 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 281: Bugs, Bruno, Bergmann, in Schenklingfeld, und Maria, geb. Ries.

Durch Vertrag vom 14. April 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 20. 5. 1965

Amtsgericht

2781

Neueintragung

GR 282: Lieberknecht, Werner, Vermessungstechniker, in Bad Hersfeld und Christa, geb. Axt.

Durch Vertrag vom 23. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 20. 5. 1965

Amtsgericht

2782

Neueintragung

GR 311: Joachim Kunst und dessen Ehefrau Gisela geb. Vorreiter, Harheim, haben durch notariellen Vertrag vom 21. Juli 1965 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 3. 9. 1965

Amtsgericht

2783

Neueintragung

GR 310: Dipl.-Kaufmann Werner Diederichs und dessen Ehefrau Ruth geb. Chrosziel, Bad Vilbel, haben durch notariellen Vertrag vom 7. Juli 1965 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 2. 9. 1965

Amtsgericht

2784

GR 187 — 9. 9. 1965: Friedrich Karl Schäfer, Holzkaufmann, und Frau Gerda Ruth Schäfer, geb. Schmidt, Braunfels, Wintersburgstraße 6.

Durch notariellen Vertrag vom 17. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6333 Braunfels, 9. 9. 1965

Amtsgericht

2785

GR 1120 — 20. August 1965: Die Eheleute Hans Heinrich Eissler, Dreher, und Nina, geb. Hufer, beide in Darmstadt-Arheilgen, haben durch Vertrag vom 15. Juli 1965 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1121 — 26. August 1965: Die Eheleute Kurt Otto Seeh, Maurermeister, und Emma Elsbeth Irene, geb. Stammnitz, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 10. Juni 1965 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 7. 9. 1965

Amtsgericht

2786

Neueintragung

GR 291 — 27. 8. 1965: Die Eheleute Hans-Joachim Heckmann und Helga, geb. Hörner, beide wohnhaft in Reisen (Odenwald) haben durch Vertrag vom 9. Juni 1965 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odenw.), 27. 8. 1965

Amtsgericht

2787

Neueintragung

GR 55: Eheleute Kaufmann Walter Bier und Ingrid geb. Heidler, Niedenstein.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

3505 Gudensberg, 2. 9. 1965

Amtsgericht Fritztal
Zweigstelle Gudensberg

2788

Neueintragung

GR 285: Eheleute Tischlermeister Heinrich Helmut Hildebrand und Ingeborg Rolanda geb. Stöhr in Fürstengrund.

Durch Vertrag vom 12. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6128 Höchst (Odenwald), 7. 9. 1965

Amtsgericht

2789

GR 322: Eheleute Schneider Helmut Josef König und Maria Theresia, geb. Hartmann in Burghaun, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 5. August 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 6. 9. 1965 **Amtsgericht**

2790

8 GR 439 — 25. 8. 65: Eheleute kaufmännischer Angestellter Josef Heinrich Voß und Christa geb. Hofmann, beide wohnhaft in Eppenhain (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 25. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 6. 9. 1965
Amtsgericht

2791

Neueintragung

GR 237 A: Dr.-Ing. Hans Reutter, Chemiker und Ehefrau Elfriede Reutter, geb. Schwab, beide in Langen.

Durch Ehevertrag vom 19. Juli 1965 wurde der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

607 Langen, 2. 9. 1965 **Amtsgericht**

2792

Neueintragung

GR 3603 — 7. 9. 65: Eheleute Bruno Rest und Frieda geb. Roger in Offenbach a. M.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

605 Offenbach (Main), 8. 9. 1965
Amtsgericht, Abt. 5

2793

GR 584: Egon Schäfer und dessen Ehefrau Helga, geb. Breitwieser, beide in Reinheim.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Juli 1965 ist Gütertrennung nach BGB vereinbart.

6101 Reinheim (Odw.), 6. 9. 1965
Amtsgericht

Vereinsregister

2794 Neueintragungen

41 VR 261 — 8. 7. 1965: Fördergesellschaft des Lionsclub Hanau am Main e. V. Sitz: Hanau am Main.

41 VR 262 — 13. 8. 1965: Fußball-Club „Sportfreunde“ 1924 eingetragener Verein. Sitz: Ostheim Krs. Hanau.

41 VR 263 — 13. 8. 1965: „Helios“ Bund der Sport-, Licht- und Saunafreunde eingetragener Verein. Sitz: Hanau am Main.

41 VR 264 — 13. 8. 1965: Evangelischer Bauverein Windecker Gemeindehaus eingetragener Verein. Sitz: Windecken.

41 VR 265 — 26. 8. 1965: Kaninchenzuchtverein Hanau gegr. 1913 eingetragener Verein. Sitz: Hanau am Main.

645 Hanau (Main), 6. 9. 1965
Amtsgericht, Abt. 41

2795

VR 97 — 9. Sept. 1965: Männergesangsverein „Sängerbund“ 1880 Bernbach, in Bernbach/Taunus.

627 Idstein (Taunus), 9. 9. 1965
Amtsgericht

2796 Neueintragung

VR 161 — 6. 9. 1965: Reit- und Fahrverein Korbach und Umgebung e. V. in Korbach.

354 Korbach, 9. 9. 1965 **Amtsgericht**

2797

4 VR 156: Schützengesellschaft 1560 Dreieichenhain, eingetragener Verein. Sitz: Dreieichenhain.

607 Langen, 9. 9. 1965 **Amtsgericht**

2798 Vergleiche — Konkurse

61 N 74/64: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des in Darmstadt wohnhaft gewesenen Dipl.-Ing. Walter Reimann wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

61 Darmstadt, 24. 8. 1965
Amtsgericht, Abt. 61

2799

61 N 5/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Jacob Scheid KG. — Darmstadt, Kirchstr. 6 — Az.: 61 N 5/65 soll eine Abschlagverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 62 604 DM 67 Pfg.

Zu berücksichtigen sind DM 125 208,— nicht bevorrechtigte Forderungen, so daß eine Quote von 50 % zur Auszahlung gelangt.

Das Verzeichnis über die Abschlagverteilung liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt, Zimmer 605, auf.

61 Darmstadt, 12. 9. 1965
Der Konkursverwalter:
Dr. G. Mittelstädt,
Rechtsanwalt und Notar

2800

3 N 12/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Fisker, früher in Eschwege, wird zum Zwecke der Wahl eines neuen Konkursverwalters, eines Ersatzmitglieds des Gläubigerausschusses für den verstorbenen Verwaltungsoberamtmann Schein und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen eine Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 1. Dezember 1965, um 9.30 Uhr, im Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, anberaumt.

344 Eschwege, 7. 9. 1965 **Amtsgericht**

2801

Beschluß

81 N 113/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Press-Express International KG. Tabaschnik & Co., Frankfurt (Main), Röderbergweg 24, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 15. Oktober 1965, um 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 8. 9. 1965
Amtsgericht, Abt. 81

2802

81 N 211/63: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. Juni 1962

verstorbenen Dr. O. F. Grawert, zuletzt wohnhaft in Frankfurt a. Main, Theobald-Christ-Straße 26 — Aktenzeichen 81 N 211/63 — ist Schlußtermin auf den 8. Oktober 1965, um 9.45 Uhr, Zimmer 507 des Amtsgerichts in Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7-11 anberaumt und die Schlußverteilung genehmigt worden.

An Passiven sind vorhanden: Bevorrechtigte Forderungen 934,80 DM, nicht bevorrechtigte Forderungen 2 955,03 DM.

Demgegenüber steht eine Masse von 3 828,31 DM.

Hiervon gehen noch die entstehenden notwendigen Kosten ab. Das Gläubigerverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81 in Frankfurt am Main offen.

6 Frankfurt (Main), 9. 9. 1965
Der Konkursverwalter
Dr. Reiners
Rechtsanwalt

2803

81 N 227/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Schreinermeisters Emil Hick, Frankfurt (Main), Ostendstraße 41 wird heute, am 7. September 1965, um 14.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, Telefon: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Oktober 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 8. Oktober 1965, um 9.50 Uhr, Prüfungstermin: 29. Oktober 1965, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Oktober 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 7. 9. 1965
Amtsgericht, Abt. 81

2804

2 VN 1/61 — Vergleichsverfahren: Das fortgesetzte Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Siegel & Tiefenbach KG. i. L., in Mörfelden (Hessen), vertreten durch ihren Liquidator Kurt Allmayer, Frankfurt (Main), Hansa-Allee 30, ist nach Erfüllung des Vergleichs vom 4. Januar 1962 aufgehoben worden.

608 Groß-Gerau, 1. 9. 1965
Amtsgericht

2805

50 N 16/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Bock, Heiligenrode, Karl-Marx-Straße 15b, sind für den Konkursverwalter eine weitere Vergütung auf 30,— DM und Auslagen auf 7,25 DM festgesetzt worden.

35 Kassel, 3. 9. 1965 **Amtsgericht**

2806

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Rieger, früher Marburg (Lahn), Am Markt 15, soll Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 2 654,02 DM, zu berücksichtigen sind in der Rang-

klasse I = 1323,24 DM, in der Rangklasse II = 1330,78 DM.

Für die minderberechtigten Forderungen erfolgt keine Zuteilung. Das Verzeichnis der zu berücksichtigten Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts des Amtsgerichts Marburg (Lahn) zur Einsichtnahme aus.

355 Marburg (Lahn), 7. 9. 1965

Der Konkursverwalter
Steffen
Rechtsanwalt u. Notar

2807

N 2—4/59: In den Konkursverfahren der Gesellschafter Willand, Babenhausen (N 2—4/59 des Amtsgerichts Seligenstadt), mache ich gemäß § 151 KO bekannt:

Im Konkursverfahren Heinrich Willand IX beträgt die Schlußverteilungsmasse DM 5662,82, die mit 11,53 % Schlußquote an Gläubiger des § 61 Ziff. 2 KO mit DM 49 114,03 zu verteilen ist.

Im Konkursverfahren Nachlaß Karl Justus Willand beträgt die Masse DM 9053,13; für Gläubiger mit Vorrecht des § 61 Ziff. 2 KO mit Forderungen von DM 49 201,83 ergibt sich eine Schlußquote von 18,4 %.

Im Konkursverfahren Georg Leonhard Willand beträgt die Schlußverteilungsmasse DM 7128,67. Vorrechtsgläubiger des § 61 Ziff. 1 KO mit DM 39,53 werden voll befriedigt; Gläubiger des § 61 Ziff. 2 KO mit DM 49 923,68 erhalten eine Schlußquote von 14,2 %.

605 Offenbach (Main), 9. 9. 1965

Der Konkursverwalter
Carl Polkin

2808

Beschluß

N 4/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreiners Ludwig Gonther, Wiera, Kreis Ziegenhain, wird gemäß § 161 KO, die Schlußverteilung genehmigt.

Schlußtermin wird auf den 3. November 1965, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Steinkautsweg Nr. 2, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 12 (Sitzungssaal), bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

3578 Treysa, 11. 9. 1965

Amtsgericht

2809

62 N 51/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bauingenieurs Robert Kint in Wiesbaden-Sonnenberg, Stecken-gartenstraße 4, wird heute, am 8. September 1965, um 9.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hempel, in Wiesbaden, Langgasse 42.

Anmeldefrist (zwei Stück) bis zum 11. Oktober 1965.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 18. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, Zimmer 249. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. Oktober 1965.

62 Wiesbaden, 8. 9. 1965

Amtsgericht

2810

Beschluß

62 N 17/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Gerhard Dieckmann und Marianne, geb. Deißroth, beide wohnhaft in Wiesbaden, Oranienstraße 13, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf Montag, den 11. Oktober 1965, um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 249.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

62 Wiesbaden, 8. 9. 1965

Amtsgericht

2811

62 N 20/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Traiser — Autohandel GmbH., Wiesbaden, Mainzer Straße 92, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Montag, 25. Oktober 1965, um 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 250, bestimmt.

62 Wiesbaden, 9. 9. 1965

Amtsgericht

2812

Beschluß

62 N 38/62: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 4. August 1962 verstorbenen Lebensmittelgroßhändlers Joachim Ernst, vormals wohnhaft in Wiesbaden, Sonnenberger Straße 82, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 9. 9. 1965

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2813

Beschluß

6 K 4/65: Das im Grundbuch von Friedrichsdorf/Ts., Band 6, Blatt 232, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Friedrichsdorf, Flur 5, Flurstück 58/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 72, Größe 11,51 Ar,

soll am 16. November 1965, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße, Zimmer Nr. 28, II. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Maria Voigt, geb. Schmidt, zur ideellen Hälfte; 2. Frau Dora Skozir, geb. Voigt; 3. Frau Clara Privat, geb. Voigt, zu 1) — 3) sämtlich wohnhaft in Friedrichsdorf/Ts., Hauptstraße 72; 4. Herr Wilhelm Voigt, in Köppern/Ts., zu 2) — 4) in ungeteilter Erbgemeinschaft zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 7. 9. 1965

Amtsgericht

2814

K 6/63: Die im Grundbuch von Waldeck, Band 5, Blatt 137, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Waldeck, Flur 1, Flurstück 377/2, Hofraum, Grünland (Obstb.), Sachsenhäuser Straße 23, Größe 5,65 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Waldeck, Flur 1, Flurstück 377/3 Gebäudefläche (82), Sachsenhäuser Straße 23, Größe 1,01 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Waldeck, Flur 1, Flurstück 377/4, Hofraum, Sachsenhäuser Straße 23, Größe 0,93 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Waldeck, Flur 1, Flurstück 73, Ackerland, am Kumpke, Größe 4,63 Ar,

sollen am 10. November 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter, früher Schuhmacher, Werner Spratte, zu Waldeck.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurst. 377/2 = 3950,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurst. 377/3 = 34 000,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurst. 377/4 = 12 000,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurst. 73 = 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 6. 7. 1965

Amtsgericht

2815

4 K 24/65: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 41, Blatt 2342, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 6, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 352/13, Hof- und Gebäudefläche, Grafenstraße 3, Größe 11,81 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 353/6, Gartenland, Im Biedenkammer, Größe 4,48 Ar,

sollen am 24. November 1965, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundstückseigentümer sind laut rechtskräftigem Zuschlagsbeschuß vom 31. März 1965: a) Fachlehrer Franz Peter Schade; b) dessen Ehefrau, Zahnärztin Vera Schade, geb. Grenzdörfer, beide in Königsbrunn bei Augsburg, je zur ideellen Hälfte.

Der Wiederversteigerungsvermerk ist am 1. Juni 1965 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 3. 9. 1965 **Amtsgericht**

2816

4 K 21/65: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 132, Blatt 7013, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 1, Flurstück 482/3, Hof- und Gebäudefläche, Siegfriedstraße 3, Größe 1,30 Ar,

soll am 18. November 1965, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlossermeister Ferdinand Hafner, Heppenheim (Bergstr.).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 6. 9. 1965 **Amtsgericht**

2817

4 K 35/63: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 102, Blatt 5774, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 234, Hof- und Gebäudefläche, Oderstr. 11, Größe 2,52 Ar,

soll am 18. November 1965, um 15.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Oktober 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schlosser Willi Ahlheim; b) dessen Ehefrau Gertrud, geb. Metzendorf, beide in Heppenheim (Bergstraße), je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 2. 9. 1965 **Amtsgericht**

2818

4 K 23/65: Die im Grundbuch von Seeheim, Band 60, Blatt 2541, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4: Gemarkung Seeheim, Flur 13, Flurstück 126/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 19, Größe 12,47 Ar,

lfd. Nr. 5: Gemarkung Seeheim, Flur 13, Flurstück 102/1, Ackerland (Obstbaumstück), Im Böhl, Größe 1,35 Ar,

lfd. Nr. 6: Gemarkung Seeheim, Flur 13, Flurstück 103/1, Ackerland (Obstbaumstück), Im Böhl, Größe 1,26 Ar,

lfd. Nr. 7: Gemarkung Seeheim, Flur 13, Flurstück 104/1, Ackerland (Obstbaumstück), Im Böhl, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 9: Gemarkung Seeheim, Flur 20, Flurstück 1/2, Grünland, Im Ober-Beerbacher Tal, Größe 6,08 Ar,

lfd. Nr. 10: Gemarkung Seeheim, Flur 20, Flurstück 7/1, Grünland, Im Ober-Beerbacher Tal, Größe 9,22 Ar,

lfd. Nr. 11: Gemarkung Seeheim, Flur 20, Flurstück 8/1, Gebäudefläche, Im Ober-Beerbacher Tal, Größe 0,78 Ar,

sollen am 23. November 1965, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ilse Vetter, geb. Ihme, Seeheim; b) Christiane Elisabeth Vetter, Seeheim; c) Karl Michael Vetter, Seeheim, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 9. 9. 1965 **Amtsgericht**

2819

K 19/65 verbunden mit K 9 u. 10/65, neues Az. K 9/65: Das im Grundbuch von Frechenhausen, Band 17, Blatt 657, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Frechenhausen, Flur 6, Flurstück 14/3, Hof- und Gebäudefläche, Haingasse 3, Größe 6,79 Ar, zur Hälfte der Ehefrau Traute Michel,

soll am Montag, den 15. November 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Sept. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Fuhrunternehmers Heinz Michel, Traute, geb. Adams, Frechenhausen, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist auf 62 137,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 10. 9. 1965 **Amtsgericht**

2820

K 18/65: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 6, Blatt 271, eingetragene und in der Gemarkung Rommelhausen gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 52/3, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, 694 qm,

soll am 1. Dezember 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbinder Hermann Dietrich, geb. am 17. 5. 1939, in Düdelsheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach

§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 7. 9. 1965 **Amtsgericht**

2821

Beschluß

3 K 2/65: Das im Grundbuch von Datterode, Band 33, Blatt 1064, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Datterode, Flur 6, Flurstück 111/5, Bauplatz, Auf'm Kulleichen, Größe 7,78 Ar,

soll am Mittwoch, 24. November 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 109, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurer und Putzer Johann Swars; b) dessen Ehefrau Hannelore, geb. Hakenbracht, beide in Datterode, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 4670,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 6. 9. 1965 **Amtsgericht**

2822

84 K 51/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf Walter Eddighausen eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Eschborn, Band 39, Blatt 1083, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschborn, Flur 42, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 64, Größe 9,42 Ar,

am 24. November 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Hälfte am 28. 6. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Elektrowerkler Walter Eddighausen in Eschborn (Eigentümerin der anderen ideellen Hälfte: Margarethe Eddighausen, geb. Becker, daselbst).

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 7. 9. 1965 **Amtsgericht, Abt. 84**

2823

2 K 14/65: Das im Grundbuch von Astheim, Band VII, Blatt 516, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Astheim, Flur 1, Flurstück 259, Hofraum, Mainzer Straße, Größe 1,69 Ar (Schätzwert: 709,80 DM),

soll am 1. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Astheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Christian Roos, Landwirt; b) Anna Marie Roos, geb. Bender, dessen Ehefrau, in Errungenschaftsgemeinschaft.

Steiglebbhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 8. 9. 1965 **Amtsgericht**

2824

5 K 18/64: Die im Grundbuch von Driedorf, Band 25, Blatt 902, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Driedorf, Flur 2, Flurstück 145/68,

Nr. 2, Gemarkung Driedorf, Flur 2, Flurstück 144/70,

sollen am 8. 11. 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude von Herborn, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1964 bzw. 21. 12. 1964 (Tag der Versteigerungsvermerke): Eheleute Gastwirt Werner Durth und Maria Durth, geb. Ohrendorf, beide in Driedorf — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 13. 9. 1965 **Amtsgericht**

2825

51 K 13/65: Das im Erbbaugrundbuch von Oberkaufungen, Band 47, Blatt 1979, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichnete Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 70, Blatt 2682, vermerkten Grundstück,

lfd. Nr. 579, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 10, Flurstück 109/18, Lieg.-B. 1513, Hof- und Gebäudefläche, Goechestraße 21, Größe 7,89 Ar, in Abt. II unter lfd. Nr. 27 für die Dauer von 85 Jahren seit dem 1. April 1950 unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 10. August 1950 eingetragen ist,

soll am 23. November 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 23. Juni 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Arbeiter August Oppen in Oberkaufungen, zur Hälfte; b) Ehefrau Hedwig Büchling, geb. Konopatzki in Oberkaufungen, zur Hälfte.

Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die Gemeinde Oberkaufungen, deren Zustimmung zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 1. 9. 1965 **Amtsgericht**

2826

5 K 13/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das in Kirchhain belegene, im Grundbuch von Kirchhain, Blatt 2575, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Donnerstag, den 4. November 1965, um 11.00 Uhr vor

dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flst. 35/11, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 4, Größe 6,78 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. Mai 1965 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals a) der Arbeiter Alfred Schulz und b) der Betriebsaufseher-Anwärter Gerhard Laudendach, beide in Ernsthäusen — je zu 1/2 — eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 10. August 1965 ist gem. § 74a ZVG der Wert des Grundstücks auf 77 864,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 7. 8. 1965 **Amtsgericht**

2827

Beschluß

7 K 23/65: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 72, Blatt 3636, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 1, Flurstück 260/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 7a, Größe 2,07 Ar,

soll am Mittwoch, den 10. November 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Friedrich Kirsch in Bürstadt.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 3. 9. 1965 **Amtsgericht**

2828

5 K 12/64: Das im Grundbuch von Langen, Band 91, Blatt 5850, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 24, Flurstück 300/4, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Stein 18, Größe 5,06 Ar,

soll am Freitag, 5. November 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bundesbahnsekretär Willi Brück in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

607 Langen 3. 9. 1965 **Amtsgericht**

2829

K 9/63 mit K 5/65: Die im Grundbuch von Langenselbold, Blatt 4233, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 44, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 8, Größe 2,59 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Langenselbold, Flur 44, Flurstück 308/180, Hofraum, Neugasse 8, Größe 0,12 Ar,

sollen am 26. 11. 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langenselbold, Steinweg 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. August 1963 bzw. 15. 4. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Oberweichenwälder i. R. Wilhelm Wacker und dessen Ehefrau Elisabeth Wacker, geb. Hamburger, Langenselbold, Neugasse 8, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 8000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 6. 9. 1965 **Amtsgericht**

2830

K 6/65: Das im Grundbuch von Lauerbach i. Odenw., Band 4, Blatt 151, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Lauerbach, Flur 2, Flurstück 14/36, Hof- und Gebäudefläche, Unterer Erbacher Weg Nr. 10, Größe 3,69 Ar,

soll am Donnerstag, den 18. November 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauhelfer Rudolf Hupp, Lauerbach i. Odenw.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 76 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 2. 9. 1965 **Amtsgericht**

2831

K 13/64: Die im Grundbuch von Heuchelheim, Band 6, Blatt 303, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Heuchelheim, Flur 1, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, Größe 4,52 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Heuchelheim, Flur 1, Flurstück 38, Gartenland, im Ort, Größe 2,01 Ar,

sollen am Dienstag, 16. 11. 1965, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda (Schloß), Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1964/13. 5. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werner Stelter in Kelsterbach zu 1/2, dessen Ehefrau Alma Stelter, geb. Buschmann, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden durch Beschluß vom 5. August 1965: bezgl. Nr. 1: auf DM 17 260,—; bezgl. Nr. 2: auf DM 1005,—. Bieter haben damit zu rechnen, mindestens 10 vH. ihres Bargebotes in barem Geld als Sicherheit hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 7. 9. 1965 **Amtsgericht**

2832**Beschluß**

2 K 1/65: Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 7, Blatt 286, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 12, Flurstück 120, Gebäudefläche, Poststraße 1, Größe 0,41 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Zierenberg, Flur 12, Flurstück 119/1, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße 1, Größe 0,20 Ar,

sowie die Hälfte des im Grundbuch von

Zierenberg, Band 9, Blatt 364a, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zierenberg, Flur 17, Flurstück 127/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 5, Größe 5,91 Ar; Ackerland, daselbst, Größe 9,00 Ar,

sollen am 2. November 1965 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maler Hans Hoppe in Zierenberg.

Der Wert der Grundstücke bzw. der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

1) Band 7, Blatt 286, Nr. 1: 10 300,— DM, Nr. 6: 500,— DM;

2) Band 9, Blatt 364a, Nr. 4: 24 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 3. 9. 1965 **Amtsgericht**

Öffentliche Ausschreibungen

2833

FULDA: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda soll der Neubau einer Verbindungsstraße (K 54) zwischen der K 54 in Mauers und der K 53 westlich Neukirchen vergeben werden.

Es handelt sich dabei um:

3 400 cbm Mutterboden nach DIN 18.300 — 2.21 abzutragen

9 200 cbm Boden nach DIN 18.300 — 2.24 — 2.26 zu lösen, einzubauen und zu verdichten

1 015 lfd. m Sickerleitungen ϕ 125 mm zu liefern und einzubauen

1 700 t Basaltmaterial der Körnung 0/12 mm als Sperrschicht

9 600 t Basaltmaterial der Körnung 0/35 mm als Frostschutzschicht

9 000 qm Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm mit 300 kg/qm

8 400 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm

8 400 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm nach TV bit 3/64 mit 84 kg/qm sowie Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen können ab 14. 9. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, abgeholt werden. (Abgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für je 2 Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 zu erfolgen mit der Angabe: „Neubau einer Verbindungsstraße (K 54) zwischen der K 54 in Mauers und der K 53 westlich Neukirchen“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 — 12 Uhr.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 26. September 1965 um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 26. Oktober 1965.

64 Fulda, 9. 9. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Vordrucke

zur

Gewerbebeanmeldung A
Gewerbeummeldung B
Gewerbeabmeldung C

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50
10 Sätze = DM 13,50
25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—
100 Sätze = DM 80,—
250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen G m b H

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon 5 96 67

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

2834

KASSEL: Die Arbeiten zur Erstellung der Talbrücke bei Uttrichshausen von km 161,1 + 40 bis km 162,0 der BAB Bad Hersfeld — Heilbronn. Bauwerk Nr. 483 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um folgende Arbeiten:

Unterbau
(einschl. Hangsicherungsarbeiten)

6 200 cbm Bodenaushub
3 980 qm Spundwand
11 160 m Ortbeton-Rammpfähle
4 000 cbm Beton B 225
4 500 cbm Beton B 300
670 t Betonstahl IIIb
3 800 qm Isolieranstrich

Überbau

1 600 cbm Stahlbeton B 300
16 300 cbm Stahlbeton B 450
1 950 t Betonstahl IIa
200 t Betonstahl III b
360 t Spannstahl 150/170
310 t Spannstahl 140/160
27 000 qm Isolierung der Fahrbahn und Gehwege
20 300 qm Hartgußasphalt
1 Stck. Besichtigungswagen

sowie die einschlägigen Nebenarbeiten.

Sonderangebote in Stahl sind zugelassen.

Bauzeit ca. 28 Monate

Ende der Zuschlagsfrist: 15. 4. 1966

Für eine Auftragserteilung kommen nur solche Bewerber in Frage, die bereits gleiche oder größere Arbeiten in Spannbeton mit Erfolg ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind schriftlich beim Straßenbauamt Hessen-Nord in Kassel bis zum 25. 9. 1965 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 50,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — ist der Anforderung beizufügen oder bei Selbstabholung vorzulegen. Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Frankfurt/M., Konto Nr. 6745 Auf dem für die Staatskasse bestimmten Abschnitt ist der Verwendungszweck (Bw. Nr. 483) anzugeben. Für Selbstabholer werden die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht am 28. 9. 1965 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Straßenbauamt Hessen-Nord, Kassel, Abt. Brückenbau, Akaazienweg 22 (Erdgeschoss) Zimmer 2a ausgegeben.

Eröffnungstermin: 30. November 1965 um 10.00 Uhr.

35 Kassel, 10. 9. 1965

Straßenneubauamt Hessen-Nord
Kassel, Kölnische Straße 69
Fernruf: Durchwahlnummer 7051

2835

SCHOTTEN: Die Arbeiten zum Ausbau der L 3139. Ortsdurchfahrt Kohden, sollen vergeben werden

Auszuführen sind u. a.:

rd. 5 000 cbm Bodenabtrag
rd. 1 500 cbm Fahrbahnaufbruch
rd. 3 600 qm Feinplanum
rd. 3 000 t Knollschiß
rd. 2 000 t Splittsandgemisch 0/35
rd. 3 400 qm Schotterunterbau
rd. 3 000 qm obere bit. Tragschicht
rd. 3 500 qm Asphaltbinderschicht
rd. 3 500 qm Teppichbelag
rd. 800 lfd. m Betonleitstreifen
rd. 600 lfd. m Längsdränage

Bauzeit: 50 Arbeitstage

Die Bleter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 9. 1965 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau L 3139, Ortsd. Kohden“.

Eröffnung: 28. 9. 1965, 11.00 Uhr.

6479 Schotten, 10. 9. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2836

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der L 3016 in der Ortsdurchfahrt Kelkheim, km 8,173 — 8,865 im Bereich der Straßenmeisterei Hofheim — Los 32 — sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 1200 qm Baufeld freimachen und Mutterboden abdecken, 4200 qm vorhandene Decke aufbrechen, 2300 cbm Frostschutzkies, 7600 qm Schotterunterbau und zweischichtige Decke sowie verschiedene Arbeiten.

Bauzeit: 60 Arbeitstage.

Die Bleter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Fahrbahnschäden auf Landesstraßen — Los 32 —“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. September 1965 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 11.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 5. Oktober 1965 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 20. Oktober 1965 ab.

62 Wiesbaden, 13. 9. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Andere Behörden und Körperschaften

2837

Genehmigung für einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen von Frankfurt (Main) nach München

Der Deutschen Touring Gesellschaft m. b. H., Frankfurt am Main, habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 — BGBl. I S. 241 — die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Frankfurt am Main nach München über Darmstadt-Heidelberg-Karlsruhe-Stuttgart-Augsburg befristet bis 30. 9. 1973 erteilt.

62 Wiesbaden, 25. 8. 1965

Der Regierungspräsident

III 4 b — 5 — Az.: 66 f 02

2838

Kraftloserklärung: Nachstehende Sparkassenbücher wurden durch Beschluß vom 2. 9. 1965 für kraftlos erklärt: Nr. 903 509, 905 344 und 937 173 alle lautend auf den Namen Franz Sulzmann, Uiberach, Thälmannstraße 11.

6114 Groß-Umstadt, 10. 9. 1965

Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg
Der Vorstand

2839

Aufforderung: Die Kraftloserklärung wurde für die nachstehenden Sparkassenbücher von den Kontoinhabern beantragt: 1. Sparkassenbuch Nr. 604290 Christina Weigand geb. Weber, Darmstadt, Moosbergstraße 60; 2. Sparkassenbuch Nr. 202907 Annette Schücking.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6114 Groß-Umstadt, 8. 9. 1965

Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg
Der Vorstand

2840

Aufforderung: Frau Hannelore Scherer geb. Hölzer, Kilianstädten (Kr. Hanau), Stresemannstr. 1 hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 47502 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

645 Hanau (Main), 13. 9. 1965

Kreissparkasse Hanau
Der Vorstand

**2841**

Aufforderung: Herr Wilfried Ludwig, Kassel, Leipziger Straße 115, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 2 240 376 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 7. 9. 1965

Stadtsparkasse Kassel
Der Vorstand

2842

Aufforderung: Die nachstehend aufgeführten Personen haben die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern beantragt:

1. Adam Gerhardt, Dreieichenhain, An der Trift 1. für das auf seinen Namen lautende Sparkassenbuch Nr. 161-38058;

2. Karl-Heinz Marschke, Langen, Hagebuttenweg 39, für das auf seinen Namen lautende Sparkassenbuch Nr. 113-40026.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

607 Langen, 13. 9. 1965

Bezirkssparkasse Langen
Der Vorstand

2843

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 18. 8. 65 sind die nachverzeichneten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Spark.-Buch Nr. 2 249 lt. auf Emmi Meuer Wwe., Gedern,
2. Spark.-Buch Nr. 18 022 lt. auf Doris Hofmann, Eschenrod,
3. Spark.-Buch Nr. 18 867 lt. auf Alfred Hofmann, Eschenrod,
4. Spark.-Buch Nr. 11 860 lt. auf Richard Ludwig II., Ulfa.

6478 Nidda, 10. 9. 1965

Kreisssparkasse des Landkreises Büdingen in Nidda
Der Vorstand

2844

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. September 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 14-20470 lautend auf Herrn Osman Sunay Tabak, Frankfurt am Main-Eschersheim, Am Brückengarten 9a, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 10. 9. 1965

Stadtsparkasse Frankfurt (Main)
Der Vorstand

2845

Für die bautechnische Betreuung unserer Liegenschaften suchen wir zum 1. 10. oder 1. 11. 1965 in Dauerstellung einen

Sachbearbeiter der Verg.Gr. IV b BAT.

Zu dem Aufgabengebiet gehören u. a. die jährliche Baubesichtigungen und die Vorbereitung und Überwachung der Bauunterhaltungsarbeiten an den kammer-eigenen Dienstgebäuden, Landwirtschaftsschulen usw.

Als Bewerber kommen Bauingenieure mit langjähriger Berufserfahrung in Betracht, die umfassende fachliche Kenntnisse besitzen und auch im Verwaltungsdienst erfahren sind.

Bewerbungen mit Zeugnisunterlagen sind zu richten an:

Land- und Forstwirtschaftskammer
Hessen-Nassau

6 Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstr. 25

6 Frankfurt (Main), 10. 9. 1965

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

W. Schleenbecker

Verbandstoffe · Verbandkästen
alles für die erste Hilfe

Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 57 · Ruf 77 38 63

Staats-Anzeiger Jahrgang 1964

komplett, in
Original-Einbanddecke
gebunden
zum Preise von DM 52,—
und Versandkosten
sofort lieferbar

Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42



Gasbrenner } vom Einfamilienheim
Ölbrenner } bis zum Großbetrieb
geprüft — sicher — vollautomatisch

RAY-Ölbrenner GmbH

Hauptverwaltung und Werk Wiesbaden-Schierstein, Schloßbergstraße 22
Tel. Sa.-Nr. 6 67 47

Hand- und Motorrasenmäher

Schleiß- und Reparaturwerk · Großflächenmäher
Vertragswerk · Ersatzteile Verkauf · Groß- und Einzelhandel

Abner · Brill · Wolf · Toro · Jakobsen · Locke · Blasator · Sabo · Gutbrod

HARTMANN, NEU-ISENBURG

Telefon 0 61 02 — 84 54 Spessartstraße 11

Postfach 362



Dieses Zeichen ist Sinnbild
für Qualität und Leistung eines
führenden Spezialunternehmens
der Fernmeldestadt

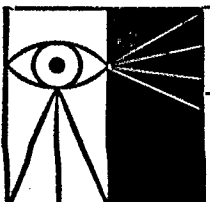


FOTO
KINO BRANDT

Spezialfachhandlung für Industrie und Behörden,
Schul- und Röntgenbedarf!

Planung, Einrichtung, Betreuung von Fotolabors, Ateliers
und Kinoräumen

Lieferant aller Fabrikate

FRANKFURT/MAIN Holzhausenstraße 16 · Telefon: Sammel-Ruf 551086

Bitte Angebot
einholen!

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Beratung · Planung · Bauleitung
Ing. Büro Otto Neumann
Wiesbaden
Roonstraße 21 · Telefon 4 03 78

Wasser und Abwasser
spez. Reinigung von
Industrieabwässern
Gründungen Statik
Stahlbeton

Fritz Russ Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12
Berat. Ing. DAI Bauingenieurbüro Straßen-
Wiesbaden Baukonstruktionen Brückenplanung
Ruf: 37 20 44 Statik

Dipl.-Ing. F. Springer
Ingenieurbüro für Bauwesen

WIESBADEN Brunnenstraße 31 Telefon 7 46 03

Klaus Wilhelmi Ingenieurbüro
Obering. VDI für Heizung, Lüftung,
Mainz Klima, Sanitär,
Hindenburgstraße 45, Tel. 32481 Rohrleitungsbau



FRITZ HALBLEIB Ing.
Heizung · Lüftung · Öl · Gas · Rohrleitungsbau
Preßluft
6 Frankfurt-Heddernheim
Severusstr. 74 · Tel. 57 27 50

WILLI HESS

Maler-, Weißbinder- und Tapezierer-Geschäft

6 Frankfurt am Main

Melsunger Straße 1 · Telefon 45 26 92 - 45 16 64

SANITHERM
GMBH

Heizung
und Lüftung
Ölfeuerungsanlagen
und Rohrleitungsbau

62 WIESBADEN · BLÜCHERSTR. 20 · TELEFON 4 75 01

2846



Kreisstadt an der BERGSTRASSE

15 000 Einwohner

hat die Stelle eines

STADTBAUMEISTERS

– Leiter des Bauamtes –

bis zum Frühjahr 1966 zu besetzen.

Vergütung als Bauamtmann, A 11 HBesG, oder als Angestellter, BAT IV a evtl. BAT III.

Entwicklungsmöglichkeiten sind gegeben.

Es wollen sich nur Personen melden, die sich auf Grund ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeit für diese Position berufen fühlen.

Arbeitsfreude, organisatorische Fähigkeiten sowie Liebe zur städtebaulich guten Weiterentwicklung einer von Landschaft und Natur begünstigten und sich in rascher Aufwärtsentwicklung befindenden Stadt werden erwartet.

Fundierte Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet des öffentlichen Bauwesens und der Planung sollten vorhanden sein.

Bewerbungen erbeten an:

**MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM
(BERGSTRASSE)**

2847

In der Gemeinde Weidenhausen, Kreis Biedenkopf, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

infolge Eintritt des jetzigen Stelleninhabers in den Ruhestand, zum 1. 1. 1966 neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 3 des Wahlbeamtenbesoldungsgesetzes vom 20. 10. 1953 und den hierzu ergangenen Änderungsgesetzen.

Die Gemeinde hat rd. 2 300 Einwohner mit Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehr. Von dem Bewerber wird gute Allgemeinbildung erwartet sowie entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen für den Verwaltungsdienst. Die Bewerber dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Schriftliche Bewerbungen mit handgeschriebenem, lückenlosen Lebenslauf und Nachweis über die bisherige Tätigkeit, beglaubigte Schulabgangszeugnisse sowie solche über die bisherige Berufstätigkeit, Lichtbild und Gesundheitsattest, sind beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Karl Schepp, 3569 Weidenhausen, Mühlstraße 17, bis zum 25. September 1965 durch Einschreiben einzureichen.

3569 Weidenhausen, 26. 8. 1965

Der Gemeindevorstand

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6.60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden. Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326 Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Ruf Sa.-Nr. 5 96 67 Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1.30 und DM -25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2.- und DM -30, bis 48 Seiten DM 2.30 und DM -40 über 48 Seiten DM 2.50 und DM -40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang dieser Ausgabe 16 Seiten